

## „Klimaschule“ Gütesiegelkriterien Stand 2015



### Kriterien zur Erstvergabe des Gütesiegels „Klimaschule“

1. Erstellung und Vorlage eines Klimaschutzplans.
2. Es müssen konkrete pädagogische Ziele und CO<sub>2</sub>-Einsparziele festgelegt sein.
3. Die Zahlen sollten sich möglichst an den Vorgaben des Hamburger „Masterplan Klimaschutz“ orientieren.
4. Für die Vergabe des Gütesiegels müssen die Ziele kurz-, mittel- und langfristig ausgelegt sein.
5. Zur Erreichung der Ziele müssen diese mit Maßnahmen, Terminen und Verantwortlichkeiten hinterlegt sein.
6. Die Ziele müssen realistisch für die teilnehmende Schule sein.
7. Erste Maßnahmen müssen sich in der Umsetzung befinden.
8. Der Klimaschutzplan soll möglichst umfangreich die Schulgemeinschaft, insbesondere die Schülerinnen und Schüler, einbinden.
9. Die Schulkonferenz hat die Erstellung eines Klimaschutzplans und die Bewerbung um das Gütesiegel beschlossen, sowie den fertigen Klimaschutzplan verabschiedet.
10. Der Klimaschutzplan ist veröffentlicht.

### Kriterien zur Wiedervergabe des Gütesiegels „Klimaschule“

1. Erstellung und Vorlage eines überarbeiteten und aktualisierten Klimaschutzplans mit den entsprechend angepassten CO<sub>2</sub>-Emissionen und dem angepassten Reduktionspfad.
2. Mehr als die Hälfte der bis zum Zeitpunkt der Wiedervergabe terminierten Maßnahmen müssen erledigt oder in der Umsetzung sein.  
Sollte dieses Kriterium nicht erreicht werden, bitten wir um eine Begründung.
3. Die Schule hat eine Prämie aus fifty/fifty oder aus einem vergleichbaren Abrechnungssystem aus den letzten beiden Abrechnungen erhalten. Andernfalls ist eine Begründung erforderlich.
4. Informationen zur Beteiligung der Schulgemeinschaft, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, bei der Umsetzung des Klimaschutzplans.
5. Die Fortschritte bei der Umsetzung des Klimaschutzplans müssen jährlich der Lehrer- und der Schulkonferenz vorgestellt werden.
6. Der aktualisierte Klimaschutzplan wurde in der Schule veröffentlicht.
7. Ein/e Klimaschutzbeauftragte/r ist benannt.
8. Ein Vertreter der Schule, in der Regel der/die Klimaschutzbeauftragte, muss pro Kalenderjahr an mindestens einem Netzwerktreffen der Klimaschulen teilgenommen haben.